

- 3 -

172 o1. BAnlagePKL

Beschluss des Nationalrates

Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulpflichtgesetz 1985, BGBI. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 75/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 8b Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes BGBI. Nr. 142/1969, ausgebildet werden, besteht nach Maßgabe der Festlegungen gemäß § 8b Abs. 8 des Berufsausbildungsgesetzes die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch der Berufsschule.“

2. Dem § 30 wird folgender Abs. 8 angefügt:

“(8) § 20 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2003 tritt wie folgt in Kraft bzw. außer Kraft:

1. § 20 tritt mit 1. September 2003 in Kraft,
2. § 20 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Vom Nationalrat in seiner Sitzung

am 08. Juli 2003 bei Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit in dritter Lesung angenommen.

Schriftführer/in

Präsident